

Eigentümer die Realisierung der Werterhöhung durch weitere Nutzung möglich ist. Ist dem Eigentümer die Realisierung der Werterhöhung durch weitere Nutzung nicht möglich, kann die LPG für den Fall der Veräußerung ein Recht auf den Teil des Erlöses geltend machen, der bei der Veräußerung realisierten Werterhöhung entspricht. Zur Sicherung dieses Rechts kann im Grundbuch ein Vermerk eingetragen werden. Kommt die Eintragung der Hypothek oder des Vermerks nicht durch Vereinbarung zustande, kann der Rat des Kreises auf Antrag der LPG die Eintragung veranlassen.

§45 *

Erbfall

(1) Beim Tod eines Genossenschaftsbauern führt die LPG innerhalb eines Monats nach Bestätigung des Jahresabschlußberichts für das Wirtschaftsjahr, in dem dieser verstorben ist, mit den Erben eine gegenseitige Abrechnung durch.

(2) Im Erbfall geht das Eigentumsrecht am genossenschaftlich genutzten Boden nach den erbrechtlichen Bestimmungen auf die Erben über.

(3) Ist oder wird der Erbe Mitglied der LPG, hat er hinsichtlich des vom Erblasser eingebrachten Bodens die gleichen Rechte wie der Erblasser aus der Mitgliedschaft. Das gleiche gilt entsprechend für Mitglieder, die zu einer Erbgemeinschaft gehören. Es gilt auch für Familienangehörige von Erben, die Mitglied der LPG sind oder werden, sofern die Erben selbst nicht Mitglied sind oder werden.

(4) Gehören zu einer Erbgemeinschaft Mitglieder der LPG und Bürger, die nicht Mitglied der LPG sind, sollten sich die Erben dahingehend einigen, daß der Boden den Mitgliedern als Eigentum übertragen wird oder die Erbgemeinschaft hinsichtlich des Bodens bestehen bleibt. Wird keine Einigung erzielt, erfolgt die Übertragung des Bodeneigentums bei der Aufteilung des Nachlasses nach den erbrechtlichen Bestimmungen. Bei der Bemessung des Wertes der Anteile der Miterben bleibt der eingebrachte Boden außer Betracht. Dieser Boden haftet für die Dauer der Nutzung nicht für Nachlassverbindlichkeiten. Gehören zum Nachlaß Wohn- und Wirtschaftsgebäude, die ein Erbe zur Wahrnehmung seiner genossenschaftlichen Rechte und Pflichten benötigt, hat dieser das Recht, die entsprechenden Grundstücke oder die Wohn- und Wirtschaftsgebäude vorrangig zu erwerben.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4 finden bei der Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens der Ehegatten entsprechend Anwendung.

7. Abschnitt

Geltungsbereich

§46

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für LPG und für Genossenschaftsbauern sowie für die Kooperationsbeziehungen der LPG entsprechend §§ 10 bis 16. Sie gelten entsprechend für gärtnerische Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer und andere Produk-

tionsgenossenschaften im Bereich der Landwirtschaft und deren Kooperationsbeziehungen sowie für deren Mitglieder.

8. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§47

Durchführungsverordnungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsvorschriften erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§48

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Gesetz vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I Nr. 36 S. 577) in der Fassung des § 12 Ziff. 4 des Einführungsgesetzes vom 19. Juni 1975 zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 27 S. 517);

— Erste Durchführungsverordnung vom 27. November 1959 zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I Nr. 70 S. 905);

— Zweite Durchführungsverordnung vom 11. Februar 1960 zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Registrierung der Statuten — (GBl. I Nr. 14 S. 135);

— Ziff. 15 der Anlage zur Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465).

§49

Anwendungsregelungen

(1) Der Abschnitt III. der Anlage zum Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1972 über das Musterstatut für kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels (GBl. II Nr. 68 S. 781) ist entsprechend den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Die Ziff. 48 und die Ziff. 61 Abs. 2 Buchst. f der Anlagen 1 und 2 zum Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juli 1977 über die Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen der LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion (Sonderdruck Nr. 937 des Gesetzblattes) sind entsprechend den Bestimmungen des § 40 dieses Gesetzes anzuwenden.

(3) Die Ziff. 41 und die Ziff. 51 Abs. 2 Buchst. f der Anlage zum Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Oktober 1981 über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer (Sonderdruck Nr. 1075 des Gesetzblattes) sind entsprechend den Bestimmungen des § 40 dieses Gesetzes anzuwenden.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiten Juli neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiten Juli neunzehnhundertzweiundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker